



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Jaquier Armand / Fattebert David

2022-CE-177

Wird der Beschäftigungsfonds gespeist, um den ausgesteuerten Arbeitslosen zu helfen oder um die vom Kanton geschuldeten Beiträge an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zu finanzieren?

I. Anfrage

Der Beschäftigungsfonds wurde in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre infolge der Krise geschaffen, um eine spezifische Hilfe für ausgesteuerte Arbeitslose zu bieten.

Die Finanzierung wurde wie folgt festgelegt: Die Gemeinden zahlen einen Festbetrag pro Einwohner und der Kanton zahlt einen Betrag, der gleich hoch ist wie der Beitrag der Gemeinden. So passt sich die Finanzierung an den Bedarf an und es werden gleiche Bedingungen für die Gemeinden und den Kanton geschaffen.

Am 1. Juli 2003 verpflichtete das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) die Kantone, sich an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen zu beteiligen. Zu Beginn schien die Finanzierung dieser Ausgabe für den Beschäftigungsfonds tragbar und so wurde er damit belastet. Im Moment beträgt diese Ausgabe fast 8 Millionen Franken, was 70 % des Betrags entspricht, der in den Beschäftigungsfonds eingezahlt wird. Die Gemeinden zahlen über 5,5 Millionen Franken in den Beschäftigungsfonds ein.

Es erscheint ungebührlich, dass die Gemeinden sich so stark an der Finanzierung einer Ausgabe beteiligen, die vom Kanton zu tragen ist, zumal der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung wiederum 20 Millionen Franken zur Finanzierung des Betriebs der RAV und der arbeitsmarktlichen Massnahmen an den Kanton zahlt.

Bei dieser Entwicklung scheint es, als ob die Mittel des Beschäftigungsfonds nicht mehr ausreichend für seine primären Ziele, also für die Unterstützung der ausgesteuerten Arbeitslosen und der jungen Stellensuchenden, zur Verfügung stehen.

Infolge der Unternehmenssteuerreform wurde ein Betrag in der Höhe von 600 000 Franken dem Beschäftigungsfonds zugewiesen. Dieser Betrag sollte dazu genutzt werden, um die Eingliederung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Arbeitswelt zu unterstützen. Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein.

Damit wir uns ein objektives Bild über die Entwicklung des Beschäftigungsfonds machen können, bitten wir den Staatsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich die Beiträge der Gemeinden an den Beschäftigungsfonds entwickelt (in Franken und in Prozent)?

2. Wie hat sich der von den Gemeinden und vom Kanton gezahlte Betrag pro Einwohner entwickelt?
3. Wie hat sich der über den Beschäftigungsfonds finanzierte Beitrag des Kantons an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung entwickelt (in Franken und in Prozent)?
4. Wie hat sich der für die Finanzierung der Qualifizierungsprogramme aufgewendete Betrag entwickelt (in Franken und in Prozent)?
5. Wie hat sich der für die Finanzierung der Berufsvorbereitungsmassnahmen aufgewendete Betrag entwickelt (in Franken und in Prozent)?
6. Wie hat sich der für die Finanzierung der anderen Massnahmen für die Jugendlichen aufgewendete Betrag entwickelt (in Franken und in Prozent)?
7. Wie haben sich die Zahl der Ausgesteuerten und die Zahl der Ausgesteuerten, die an den vom Beschäftigungsfonds angebotenen Massnahmen teilnehmen können, entwickelt?
8. Welcher spezifischen Massnahme wurde der Beitrag aus der Sozialabgabe zugewiesen?

Wir möchten, dass für die Analyse dieser Entwicklung der Zeitraum von 2000 bis 2021 berücksichtigt wird, damit die Ausgaben zugunsten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (AVIG) ersichtlich werden.

17. Mai 2022

II. Antwort des Staatsrats

Der kantonale Beschäftigungsfonds (KBF) wird im Ausführungsreglement vom 29. Juni 1993 zum Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe erwähnt, das auf das gleichnamige Gesetz vom 7. Oktober 1992 verweist. Im Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe von 1996 (BAHG; SGF 866.1.1; Art. 39), das das Gesetz von 1992 ersetzt hat und schliesslich durch das Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1) abgelöst wurde, wird der KBF ausführlich beschrieben (Auftrag, Organisation usw.). So schrieb das BAHG vor, dass das Kapital und die Erträge des Fonds für die Finanzierung der kantonalen Massnahmen, die für die Stellensuche bestimmt sind, für die Finanzierung der kantonalen Beteiligung an den arbeitsmarktlichen Massnahmen oder, unter Vorbehalt der Bundesbeiträge, für die Finanzierung der Investitions- und Verwaltungskosten der regionalen Zentren und des Amtes sowie der Öffentlichen Kasse verwendet werden. Diese Liste ist nicht abschliessend.

Entwicklung der kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Der KBF deckt auch heute noch ein breites Spektrum an Finanzierungsbedürfnissen ab. Er finanziert namentlich zusätzliche kantonale Massnahmen zur Stellensuche, die das Angebot des Bundes ergänzen (Art. 103 Abs. 1 Bst a BAMG). Diese Massnahmen richten sich u.a. an Stellensuchende ab 50 Jahren sowie an Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung (Art. 103 Abs. 1 Bst. h BAMG) oder auch an die Stellensuchenden, die andere Sozialleistungen des Kantons oder der Gemeinden beziehen oder bezogen haben (Art. 103 Abs. 1 Bst. g BAMG).

Die Finanzierung von klar bezeichneten Einrichtungen oder Projekten sieht das Gesetz bewusst nicht vor, damit die nötige Flexibilität bleibt, um sich an die wirtschaftliche Lage anzupassen und Lösungen anzubieten, die den neu aufkommenden Bedürfnissen entsprechen. Im Laufe der Jahre wurden daher verschiedene Instrumente für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit finanziell unterstützt. Beispiele sind die Berufsvorbereitungsmassnahmen des Centre de préformation in Grolley (Art. 103 Abs. 1 Bst. i BAMG) seit 2019 oder die Schaffung der Integrationspools+ im Jahr 2013 (Art. 79 BAMG). Diese innovative Einrichtung bietet soziale und berufliche Eingliederungsmassnahmen für Stellensuchende, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben oder ausgesteuert wurden und materielle Sozialhilfe beziehen bzw. während den vergangenen zwölf Monaten bezogen haben. Weitere Beispiele sind die Finanzierung der vorübergehend eingeführten Massnahme ZbEJ (Zuschüsse für die berufliche Eingliederung von Jugendlichen nach der Ausbildung) oder das Projekt «tri-care jobs» zu Beginn der 2010er-Jahre.

Seit Juli 2003 dient der KBF entsprechend dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0; Art. 92 Abs. 7bis) auch der Finanzierung des kantonalen Beitrags an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Der Beitrag des Kantons hat im Laufe der Zeit zugenommen. Denn er wird jedes Jahr anhand der Löhne der gesamten Schweizer Erwerbsbevölkerung im Verhältnis zur Zahl der von Freiburger Stellensuchenden bezogenen Taggelder berechnet. Und diese beiden Variablen wachsen stetig.

Gemäss Artikel 103 Abs. 1 BAMG hat der KBF noch andere Aufgaben, wie z.B. die Finanzierung der Mediationsstelle für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem AVIG und die Finanzierung oder Mitfinanzierung von Forschungsprojekten über den Arbeitsmarkt. Auch diese Liste ist nicht abschliessend.

Finanzierung des Fonds

Der kantonale Beschäftigungsfonds, der vom AMA verwaltet wird, wird aus verschiedenen Quellen gespeist. Dazu gehören ein Beitrag der Gemeinden von derzeit 17 Franken pro Einwohner und ein Beitrag des Staats, der mindestens gleich hoch ist wie der Beitrag der Gemeinden. Seit 2020 erhöht ein Teil der Sozialabgabe, die im Rahmen des Gesetzes über die Umsetzung der Steuerreform (SGF 631.2) eingeführt wurde, die Mittel des KBF. Der Betrag, der dem KBF zugewiesen wurde, belief sich im Jahr 2020 auf 300 000 Franken und wurde im Jahr 2021 auf 600 000 Franken erhöht. Er ist für die Finanzierung der Massnahmen zugunsten der Stellensuchenden ab 50 Jahren und der Jugendlichen mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung bestimmt (Art. 3 Abs.1 Bst. b). Auch die Finanzierung aus der Sozialabgabe ist keinem bestimmten Bereich zugewiesen, damit auf die Bedürfnisse des Markts reagiert werden kann.

Der kantonale Beschäftigungsfonds hat also namentlich zum Ziel, die gefährdeten Arbeitnehmenden zu unterstützen, indem ihnen gestützt auf die Bestimmungen des BAMG (das u.a. den finanziellen Beitrag des Kantons an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung vorsieht) fallweise Massnahmen angeboten werden, die die arbeitsmarktlichen Massnahmen des Bundes ergänzen.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Staatsrat die Fragen der Grossräte Armand Jaquier und David Fattebert wie folgt:

1. *Wie haben sich die Beiträge der Gemeinden an den Beschäftigungsfonds entwickelt (in Franken und in Prozent)?*

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtbetrag in Franken der von den Gemeinden pro Jahr geleisteten Beiträgen sowie die prozentuale Veränderung dieses Betrags gegenüber dem Vorjahr. Die grossen Abweichungen in den Jahren 2006 und 2010 sind auf die damaligen gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen. Jene vom Jahr 2018 lässt sich mit der Erhöhung des Beitrags von 15 auf 17 Franken erklären (siehe Tabelle zur Frage 2):

	Entwicklung in CHF	Entwicklung in Prozent
2000	3 475 110.00 CHF	-
2001	2 805 840.00 CHF	-19.3%
2002	1 414 542.00 CHF	-49.6%
2003	726 810.00 CHF	-48.6%
2004	739 968.00 CHF	1.8%
2005	751 131.00 CHF	1.5%
2006	5 079 080.00 CHF	576.2%
2007	3 873 435.00 CHF	-23.7%
2008	3 685 374.00 CHF	-4.9%
2009	3 222 444.00 CHF	-12.6%
2010	4 097 385.00 CHF	27.2%
2011	4 177 395.00 CHF	2.0%
2012	4 270 020.00 CHF	2.2%
2013	4 370 925.00 CHF	2.4%
2014	4 464 330.00 CHF	2.1%
2015	4 550 655.00 CHF	1.9%
2016	4 611 915.00 CHF	1.3%
2017	4 678 710.00 CHF	1.4%
2018	5 352 382.00 CHF	14.4%
2019	5 414 738.00 CHF	1.2%
2020	5 466 095.00 CHF	0.9%
2021	5 530 406.00 CHF	1.2%

2. *Wie hat sich der von den Gemeinden und vom Kanton gezahlte Betrag pro Einwohner entwickelt?*

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe des jährlichen Beitrags der Gemeinden in Franken pro Einwohner. Der Kanton beteiligt sich an der Speisung des Fonds mit einem Beitrag, der gleich hoch ist wie der Beitrag der Gemeinden. An seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 hat der Staatsrat beschlossen, den Beitrag der Gemeinden und des Kantons ab 2023 auf 18.50 Franken zu erhöhen. Im Rahmen des Abschlusses der Staatsrechnung 2021 erfolgte eine einmalige Zuweisung von 500 000 Franken an den KBF.

	Entwicklung in CHF
2000	15.00 CHF
2001	12.00 CHF
2002	6.00 CHF
2003	3.00 CHF
2004	3.00 CHF
2005	3.00 CHF
2006	20.00 CHF
2007	15.00 CHF
2008	14.00 CHF
2009	12.00 CHF
2010	15.00 CHF
2011	15.00 CHF
2012	15.00 CHF
2013	15.00 CHF
2014	15.00 CHF
2015	15.00 CHF
2016	15.00 CHF
2017	15.00 CHF
2018	17.00 CHF
2019	17.00 CHF
2020	17.00 CHF
2021	17.00 CHF

3. *Wie hat sich der über den Beschäftigungsfonds finanzierte Beitrag des Kantons an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung entwickelt (in Franken und in Prozent)?*

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtbetrag in Franken, der pro Jahr aus dem KBF an die arbeitsmarktlichen Massnahmen des Bundes (siehe BAHG 1992) und an die Finanzierung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (siehe AVIG 2003) geleistet wurde, sowie die prozentuale Veränderung dieses Betrags gegenüber dem Vorjahr:

	Entwicklung in CHF	Entwicklung in Prozent	Belastung des Fonds in Prozent
2000	3 184 323.00 CHF	-	34.9%
2001	1 425 385.00 CHF	-55.2%	32.6%
2002	1 235 117.00 CHF	-13.3%	31.5%
2003	1 488 652.00 CHF	20.5%	38.3%
2004	1 298 649.00 CHF	-12.8%	17.2%
2005	2 389 115.00 CHF	84.0%	33.2%
2006	2 529 145.00 CHF	5.9%	39.7%
2007	2 747 937.00 CHF	8.7%	50.9%
2008	3 147 481.00 CHF	14.5%	69.7%
2009	4 601 934.00 CHF	46.2%	69.6%
2010	4 523 417.00 CHF	-1.7%	61.8%
2011	4 055 140.00 CHF	-10.4%	58.2%

	Entwicklung in CHF	Entwicklung in Prozent	Belastung des Fonds in Prozent
2012	4 779 647.00 CHF	17.9%	59.2%
2013	5 866 942.00 CHF	22.7%	54.3%
2014	6 190 470.00 CHF	5.5%	52.3%
2015	6 619 663.00 CHF	6.9%	58.5%
2016	6 878 810.00 CHF	3.9%	57.0%
2017	7 225 040.00 CHF	5.0%	58.3%
2018	7 498 716.00 CHF	3.8%	63.4%
2019	7 806 035.00 CHF	4.1%	62.5%
2020	7 907 459.00 CHF	1.3%	66.1%
2021	7 688 469.00 CHF	-2.8%	67.6%

4. *Wie hat sich der für die Finanzierung der Qualifizierungsprogramme aufgewendete Betrag entwickelt (in Franken und in Prozent)?*

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtbetrag in Franken, der pro Jahr für die Qualifizierungsprogramme aufgewendet wurde, sowie die prozentuale Veränderung dieses Betrags gegenüber dem Vorjahr.

	Entwicklung in CHF	Entwicklung in Prozent	Belastung des Fonds in Prozent
2000	5 704 692.00 CHF	-	62.5%
2001	2 798 938.00 CHF	-50.9%	64.0%
2002	2 649 370.00 CHF	-5.3%	67.6%
2003	2 368 876.00 CHF	-10.6%	60.9%
2004	6 233 633.00 CHF	163.1%	82.4%
2005	4 685 601.00 CHF	-24.8%	65.1%
2006	3 787 674.00 CHF	-19.2%	59.4%
2007	2 328 530.00 CHF	-38.5%	43.2%
2008	1 283 950.00 CHF	-44.9%	28.4%
2009	1 299 635.00 CHF	1.2%	19.6%
2010	1 471 848.00 CHF	13.3%	20.1%
2011	1 228 324.00 CHF	-16.5%	17.6%
2012	1 435 110.00 CHF	16.8%	17.8%
2013	1 783 775.00 CHF	24.3%	16.5%
2014	2 400 315.00 CHF	34.6%	20.3%
2015	1 682 201.00 CHF	-29.9%	14.9%
2016	2 216 656.00 CHF	31.8%	18.4%
2017	1 967 520.00 CHF	-11.2%	15.9%
2018	1 094 096.00 CHF	-44.4%	9.3%
2019	1 488 063.00 CHF	36.0%	11.9%
2020	842 831.00 CHF	-43.4%	7.0%
2021	602 917.00 CHF	-28.5%	5.3%

5. *Wie hat sich der für die Finanzierung der Berufsvorbereitungsmassnahmen aufgewendete Betrag entwickelt (in Franken und in Prozent)?*

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtbetrag in Franken, der pro Jahr für die Berufsvorbereitungsmassnahmen aufgewendet wurde, sowie die prozentuale Veränderung dieses Betrags gegenüber dem Vorjahr.

	Entwicklung in CHF	Entwicklung in Prozent	Belastung des Fonds in Prozent
2000	0.00 CHF	-	-
2001	0.00 CHF	-	-
2002	0.00 CHF	-	-
2003	0.00 CHF	-	-
2004	0.00 CHF	-	-
2005	0.00 CHF	-	-
2006	0.00 CHF	-	-
2007	0.00 CHF	-	-
2008	0.00 CHF	-	-
2009	0.00 CHF	-	-
2010	0.00 CHF	-	-
2011	450 000.00 CHF	-	6.5%
2012	598 920.00 CHF	33.1%	7.4%
2013	1 494 000.00 CHF	149.4%	13.8%
2014	1 698 341.00 CHF	13.7%	14.3%
2015	1 637 786.00 CHF	-3.6%	14.5%
2016	1 672 517.00 CHF	2.1%	13.9%
2017	1 687 116.00 CHF	0.9%	13.6%
2018	1 677 563.00 CHF	-0.6%	14.2%
2019	1 687 248.00 CHF	0.6%	13.5%
2020	1 652 389.00 CHF	-2.1%	13.8%
2021	1 604 355.00 CHF	-2.9%	14.1%

6. *Wie hat sich der für die Finanzierung der anderen Massnahmen für die Jugendlichen aufgewendete Betrag entwickelt (in Franken und in Prozent)?*

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtbetrag in Franken, der pro Jahr für die anderen Massnahmen für die Jugendlichen aufgewendet wurde, sowie die prozentuale Veränderung dieses Betrags gegenüber dem Vorjahr.

	Entwicklung in CHF	Entwicklung in Prozent	Belastung des Fonds in Prozent
2000	200 000.00 CHF	-	2.2%
2001	114 854.00 CHF	-42.6%	2.6%
2002	0.00 CHF	-100.0%	
2003	0.00 CHF	-	
2004	0.00 CHF	-	
2005	0.00 CHF	-	

	Entwicklung in CHF	Entwicklung in Prozent	Belastung des Fonds in Prozent
2006	0.00 CHF	-	
2007	0.00 CHF	-	
2008	0.00 CHF	-	
2009	306 286.00 CHF	-	4.6%
2010	973 218.00 CHF	217.7%	13.3%
2011	744 216.00 CHF	-23.5%	10.7%
2012	942 924.00 CHF	21.8%	11.2%
2013	663 082.00 CHF	-26.9%	6.1%
2014	599 043.00 CHF	-9.7%	5.1%
2015	400 142.00 CHF	-33.2%	3.5%
2016	354 276.00 CHF	-11.5%	2.9%
2017	443 826.00 CHF	25.3%	3.6%
2018	572 327.00 CHF	29.0%	4.8%
2019	618 631.00 CHF	8.1%	5.0%
2020	497 127.00 CHF	-19.6%	4.2%
2021	386 858.00 CHF	-22.2%	3.4%

7. *Wie haben sich die Zahl der Ausgesteuerten und die Zahl der Ausgesteuerten, die an den vom Beschäftigungsfonds angebotenen Massnahmen teilnehmen können, entwickelt?*

Alle ausgesteuerten Arbeitslosen können die über den kantonalen Beschäftigungsfonds angebotenen Massnahmen in Anspruch nehmen. Die Zahlen sind erst für die Jahre ab 2004 verfügbar.

	Anzahl der Ausgesteuerten
2000	-
2001	-
2002	-
2003	-
2004	1 042
2005	974
2006	876
2007	766
2008	665
2009	754
2010	966
2011	1 395
2012	1 107
2013	1 253
2014	1 258
2015	1 330
2016	1 388
2017	1 467
2018	1 281

	Anzahl der Ausgesteuerten
2019	1 159
2020	523
2021	806

8. *Welcher spezifischen Massnahme wurde der Beitrag aus der Sozialabgabe zugewiesen?*

Die Sozialabgabe erhöht die verfügbaren Mittel des kantonalen Beschäftigungsfonds. Sie ist keinem bestimmten Bereich zugewiesen, damit auf die Bedürfnisse des Markts reagiert werden kann. Derzeit werden verschiedene Massnahmen wie die Berufsvorbereitungsmassnahmen Reper und Grolley, die Plattform Jugendliche und Last Minute damit teilweise finanziert.

Schluss

Um auf die von den Grossräten Jaquier und Fattebert im Titel gestellte Frage zurückzukommen: Der Staatsrat bestätigt, dass der kantonale Beschäftigungsfonds sehr wohl den Interessen der Personen dient, die die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Massnahmen in Anspruch nehmen können. Er bestätigt ferner, dass der kantonale Beschäftigungsfonds gestützt auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen auch dazu bestimmt ist, den Kantonsbeitrag an den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zu finanzieren.

Dies vorausgeschickt, hält der Staatsrat fest, dass sich die Rahmenbedingungen in den vergangenen 15 Jahren verändert haben und die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angepasst wurden. Dennoch und im Gegensatz zu dem, was der Text der Grossräte suggeriert, erfüllt der kantonale Beschäftigungsfonds seine Funktion voll und ganz, da in diesem Zeitraum kein Beschäftigungsprogramm aufgrund finanzieller Engpässe einer potenziell begünstigten Person verweigert werden musste.

5. September 2022